



Regierung von Oberbayern • 80534 München

- Ausschließlich per E-Mail -

Stadt Ingolstadt
z. Hd. des Oberbürgermeisters
Herrn Dr. Lehmann
stadtverwaltung@ingolstadt.de
Rathausplatz 4
85049 Ingolstadt

Bearbeitet von	Telefon / Fax	Zimmer	E-Mail
Peter Bernhard	+49 (89) 2176-2355 / -402355	4223	technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de
Theresia Schlögel	+49 (89) 2176-2727 / -402727	4229	
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	München,
	14.03.2012	50-8716.2-IN-1-2012	28.03.2012

**EG-Umgebungslärmrichtlinie;
Prüfung der Aufstellung eines Lärmaktionsplans an der Bahnstrecke Mün-
chen - Ingolstadt - Treuchtlingen für das Gebiet der Stadt Ingolstadt**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Lehmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

als die gem. Art. 8 a Bayerisches Immissionsschutzgesetz für die Lärmaktionspla-
nung an Haupteisenbahnstrecken in Oberbayern zuständige Behörde baten wir Sie
mit unserem Schreiben vom 29.09.2010 um Mitarbeit bei der Überprüfung, ob an
der Bahnstrecke München - Ingolstadt - Treuchtlingen für das Gebiet der Stadt In-
golstadt die Aufstellung eines Lärmaktionsplans veranlasst ist.

Sie haben uns hierzu mit E-Mail vom 14.03.2012 mitgeteilt, dass die Stadt Ingolstadt
die anstehende Kartierung des Jahres 2012 (d. h. die 2. Stufe der Lärmkartierung),
die vom Eisenbahn-Bundesamt derzeit vorgenommen wird, abwarten möchte und
begründen dies damit, dass dann aktuellere und genauere Ergebnisse vorliegen.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Mit der von Ihnen mitgeteilten und mit uns abgestimmten Vorgehensweise besteht Einverständnis. Bei der Stadt Ingolstadt handelt es sich um einen Ballungsraum der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (§ 47 b Ziff. 2 i. V. m. § 47 d Abs. 1 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Eine Prüfung, ob für die Stadt Ingolstadt die Aufstellung eines Lärmaktionsplans in Erwägung zu ziehen ist, ist erst sinnvoll und veranlasst, wenn die im laufenden Jahr 2012 anstehende 2. Stufe der Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes vorliegt. Diese umfasst dann auch die Haupteisenbahnstrecken mit mehr 30.000 Zügen/Jahr. In der vorliegenden 1. Stufe der Lärmkartierung wurden hingegen nur Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 60.000 Zügen/Jahr erfasst.

Die oben geschilderte Vorgehensweise, wonach für das Gebiet der Stadt Ingolstadt derzeit, d. h. im Rahmen der verfahrensgegenständlichen 1. Stufe der Lärmaktionsplanung, kein Erfordernis zum Aufstellen eines Lärmaktionsplans für den Schienenweg Bahnstrecke München - Ingolstadt - Treuchtlingen gesehen wird, ist auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter dem Pfad „Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – kein Planerfordernis – Haupteisenbahnstrecken Stadt Ingolstadt“ veröffentlicht.

Wir werden uns erneut mit Ihnen in Verbindung setzen, wenn die Lärmkarten der 2. Kartierungsstufe vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Bernhard

Leitender Regierungsdirektor